

Dipl. Ing. (FH) Reinhard Rohmer
Kapfstraße 36
70771 Leinfelden-Echterdingen

Reinhard Rohmer · Kapfstraße 36 · 70771 Leinfelden-Echterdingen

Rektorat der Universität Stuttgart
Herrn Rektor Prof. Dr. Ing. Ressel
Keplerstraße 7
70174 Stuttgart

Leinfelden, den 2. Mai 2014

- **Meine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Professoren der Theoretischen Physik Günter Wunner und Jörg Main vom 12. März 2014 wegen Wissenschaftsbetrugs**
- **Ihr Schreiben mit Datum 4. April 2014 (eingegangen am 12. April 2014)**

Sehr geehrter Herr Professor Ressel,

Ihr Schreiben ist eine Provokation für alle, die sich um Wahrheit in der Wissenschaft bemühen.

„Für eine Dienstaufsichtsbeschwerde können wir keinen Anlass erkennen.“ Mit diesen Worten weisen Sie meine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die beiden Professoren zurück, denen ich in meiner Schrift „Offener Brief an die Lügen-Professoren der Theoretischen Physik Günter Wunner und Jörg Main“ Lügen, Blödsinn, Täuschung und Verschleierung grundlegender Sachverhalte, kurz Wissenschaftsbetrug in übelster Form vorwerfe. Dass diese Vorwürfe berechtigt sind, beweist allein schon die Tatsache, dass sich die Herren nicht einmal gegen die Titulierung Lügen-Professoren wehren. Gibt es ein deutlicheres Eingeständnis ihrer Schuld?

Aber Sie stellen sich hinter diese Herren und damit gegen die Interessen der Studierenden und der Öffentlichkeit. Schande über dieses Rektorat, das die Universität Stuttgart leitet und für die „sachgemäße Erledigung der Aufgaben“ (Homepage) verantwortlich ist. Die Beamten Wunner und Main haben

„ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen.“ (§ 33 *Grundpflichten*, Absatz 1, Satz 2, Beamtenstatusgesetz)

Die Beamten Wunner und Main haben einst bei ihrer Vereidigung gelobt:

„Ich schwöre, dass ich mein Amt nach bestem Wissen und Können führen, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung und das Recht achten und verteidigen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde.“ (§47 *Dienstid.*, Absatz 1, Landesbeamtengesetz)

Die Beamten Wunner und Main verstoßen gegen beide Gesetze.

Unter Hinweis auf den Artikel 5, *Absatz 1* des Grundgesetzes gestehen Sie mir freundlicherweise das Recht auf freie Meinungsäußerung zu. Sie unterschlagen aber den *Absatz 3*:

„(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.“

Die Freiheit der Lehre entbindet die beamteten Hochschullehrer Wunner und Main nicht von der Treue zur Verfassung.

Im *Bonner Kommentar zum Grundgesetz*, aus dem ich auf den Seiten 15 und 16 meines offenen Briefes zitiere, heißt es in Bezug auf den Artikel 5, Absatz 3:

„Die Wissenschaftsfreiheit ist **mehr als ein Spezialfall der Meinungsfreiheit des beamteten Hochschullehrers.**“ (S. 40, Hervorhebung in der Quelle)

„Ebenso wenig darf die Anerkennung durch die Scientific Community (allein) entscheidend sein.“ (S. 41)

„Der Wissenschaftler muss das eigene Forschungsergebnis zum bisherigen Stand der Erkenntnisse in Bezug setzen und sich zumindest ansatzweise mit Gegenpositionen auseinandersetzen. Indem von einem bloßen Versuch der Wahrheitsermittlung die Rede ist, wird die prinzipielle Unabgeschlossenheit jeder wissenschaftlichen Erkenntnis unterstrichen. Das Verfassungsgericht verfährt bei der Anwendung dieser Kriterien sehr großzügig („weit zu verstehender Wissenschaftsbegriff“) und spricht einem Werk die Wissenschaftlichkeit nur dann ab, wenn „es nicht auf Wahrheitserkenntnis gerichtet ist, sondern vorgefaßten Meinungen und Ergebnissen lediglich den Anschein wissenschaftlicher Gesinnung oder Nachweisbarkeit verleiht“. Indiz dafür ist „die systematische Ausblendung von Fakten, Quellen, Ansichten und Ergebnissen, die die Auffassung des Autors in Frage stellen.“ (S. 42)

Die beamteten Hochschullehrer Wunner und Main haben sich *nicht einmal ansatzweise* mit den Fakten, Quellen, Ansichten und Ergebnissen in meinem offenen Brief (und vorausgegangen Briefen) auseinandergesetzt. Ihr Werk ist nicht auf Wahrheitserkenntnis gerichtet. Es erweckt lediglich den Anschein wissenschaftlicher Gesinnung und erfüllt somit nicht das Kriterium der Wissenschaftlichkeit. Das ist im öffentlichen Bildungssystem ein Skandal. Ihren Vorlesungen, ihrem Vorlesungsskript ist die Wissenschaftlichkeit abzusprechen.

Sie schreiben:

„Hingegen können Sie nicht von der Universität und ihren Beschäftigten verlangen, allgemein akzeptierte wissenschaftliche Erkenntnisse aufgrund Ihrer persönlichen Meinung zu negieren.“ und „Auch können wir keine Verpflichtung der Universität Stuttgart erkennen, beliebige uns zur Verfügung gestellte Beiträge zu veröffentlichen.“

Was die Professoren Wunner und Main zusammenlügen ist *nicht allgemein akzeptiert*. Es ist die absurde, gänzlich unverständliche Lehre einiger weniger Professoren innerhalb der großen Berufsgruppe der Physiker, welche die Relativitätstheorie lehren.

Selbst der Wissenschaftshistoriker Dr. Ernst P. Fischer, Professor an der Universität Konstanz und ein Mann des wissenschaftlichen Establishments wie Sie, Herr Rektor, schreibt über die Relativitätstheorie:

„Es wird gezeigt, daß Einsteins Theorien eklatant dem gesunden Menschenverstand widersprechen. Diesen Tatbestand sollte man ernst nehmen, denn sonst versteht man Einsteins zahlreiche Gegner nicht.“ („Einstein. Ein Genie und sein überfordertes Publikum“, 1996, Kapitel 5 „Der beleidigte gesunde Menschenverstand“, S. 69)

Die Professoren Wunner und Main widersprechen in ihren Vorlesungen eklatant dem gesunden Verstand des Menschen, der Logik, dem natürlichen Urteilsvermögen. Es handelt sich bei meiner Kritik also nicht allein um meine persönliche Meinung, wie Sie behaupten, sondern um die Meinung von „Einsteins zahlreichen Gegnern“, wie Prof. Ernst P. Fischer schreibt.

Im *Bonner Kommentar zum Grundgesetz* heißt es in Bezug auf ein Veröffentlichungsrecht für Kritiker:

„Unkonventionelle Forschungsrichtungen und -ergebnisse oder auch Lehrmethoden dürfen nicht begrifflich ausgegrenzt werden, denn gerade Außenseiter bedürfen des Schutzes davor, daß sie durch die „herrschende Meinung“ an der wissenschaftlichen Entfaltung gehindert werden (Notwendigkeit von Innovationsoffenheit).“ (S. 41)

Demgemäß haben Sie meine Forderung, den Studierenden meine Kritik (und die anderer Kritiker) offiziell zur Verfügung zu stellen, zu erfüllen. Sie dürfen mich als *Außenseiter* nicht an der wissenschaftlichen Entfaltung hindern.

Weiter heißt es im Bonner Kommentar zum Grundgesetz:

„Alle Gewalten in Bund und Ländern, auch der Bundespräsident (...) haben die Grundrechte **unmittelbar** zu beachten, also nicht etwa erst in ihrer Vermittlung durch das vom Gesetzgeber geschaffene einfache Recht.“ [Hervorhebung in der Quelle] (S. 126)

„Gebunden sind **alle staatlichen Organe in Bund und Ländern** wie auch die Träger **mittelbarer Staatsgewalt** [...], insbesondere die Gemeinden, auch die berufsständischen Kammern [...], alle Selbstverwaltungseinrichtungen, soweit sie hoheitliche Gewalt ausüben“. [Hervorhebungen in der Quelle] (S. 127)

Das Rektorat ist eine Selbstverwaltungseinrichtung. Es hat die Bestimmungen des Grundgesetzes *unmittelbar* zu beachten.

Indem das Rektorat das Verhalten der Professoren Wunner und Main verteidigt, meine Dienstaufsichtsbeschwerde abweist und nicht bereit ist, meine Kritik den Studierenden offiziell zugänglich zu machen, beugt es nicht nur das vom Gesetzgeber geschaffene einfache Recht (Beamtenstatusgesetz und Landesbeamtengesetz) sondern verhält sich darüber hinaus eindeutig verfassungswidrig. Ich bin dadurch in meinem Grundrecht auf wissenschaftliche Entfaltung unmittelbar verletzt.

Auch in meiner Würde bin ich verletzt, wenn ich als Gasthörer den Blödsinn höre, den Prof. Main unter dem Deckmantel der Wissenschaft in seinen Vorlesungen von sich gibt. Das gemeinsame Vorlesungsskript der Professoren Wunner und Main ist eine eklatante Beleidigung meines Verstands, meines Urteilsvermögens.

Ich ersuche Sie, die Abweisung meiner Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Professoren Wunner und Main zurückzunehmen und meine Forderung zu erfüllen, dass meine Kritik (und die anderer Kritiker) den Studierenden offiziell zur Verfügung gestellt wird. „Eine Zensur findet nicht statt.“ (Artikel 5, Absatz 1, Grundgesetz).

Angesichts der Verweigerungshaltung, die ich bisher von Ihrer Seite erfahren habe, werde ich vorsorglich Dienstaufsichtsbeschwerde beim Wissenschaftsministerium gegen Sie einreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Rohmer

PS: Dieser Brief ist an alle fünf Mitglieder des Rektorats gerichtet:

Rektor Prof. Dr. Ing. Wolfram Ressel

Prorektor für Struktur und Forschung Prof. Dr. rer. nat. Hans-Joachim Werner

Prorektor für Lehre und Weiterbildung Prof. Dr.-Ing. Alfred Kleusberg

Prorektor für Wissens- und Technologietransfer Prof. Dr. phil. nat. Thomas Graf

Kanzlerin Dr. Bettina Buhlmann, Zentrale Verwaltung